

06.08.98

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschleßung zum Jahresbericht 1997 des Europäischen Währungsinstituts

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 024088 - vom 3. August 1998. Das Europäische Parlament hat die
Entschleßung in der Sitzung am 16. Juli 1998 angenommen.

Entschließung zum Jahresbericht 1997 des Europäischen Währungsinstituts (C4-0313/98)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 109 f des EG-Vertrags,
- gestützt auf das Protokoll Nr. 4 dieses Vertrags über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 1997 des Europäischen Wirtschaftsinstituts (EWI), der gemäß Artikel 11.3 der Satzung des Instituts ausgearbeitet und dem Europäischen Parlament sowie den anderen Institutionen übermittelt wurde (C4-0313/98),
- unter Hinweis auf den Konvergenzbericht des EWI vom 25. März 1998,
- unter Hinweis auf die Entscheidung des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs vom 2. Mai 1998 betreffend die an der einheitlichen Währung teilnehmenden Länder,
- unter Hinweis auf die Errichtung der Europäischen Zentralbank am 1. Juni 1998 und die Liquidation des EWI zu diesem Zeitpunkt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Mai 1994 zur Aufsicht über die Geschäftsbanken und Finanzinstitute und zur Währungsstabilität⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Jahresberichten des EWI,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 1997 zum Bericht des EWI über die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3 - Festlegung des Handlungsrahmens⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 1997 zur Koordinierung der Haushalts- und Steuerpolitiken in der Währungsunion⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Dezember 1997 zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik in der dritten Stufe der WWU⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Januar 1998 zum elektronischen Geld im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. April 1998 zur demokratischen Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU⁽⁶⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0263/98),

⁽¹⁾ABl. C 205 vom 25.07.1994, S. 547.

⁽²⁾ABl. C 200 vom 30.06.1997, S. 3.

⁽³⁾ABl. C 200 vom 30.06.1997, S. 35.

⁽⁴⁾ABl. C 388 vom 22.12.1997, S. 36.

⁽⁵⁾ABl. C 34 vom 02.02.1998, S. 35.

⁽⁶⁾Teil II Punkt 9 des Protokolls dieses Datums.

- A. in der Erwägung, daß die Veröffentlichung des vorliegenden letzten Jahresberichts des EWI ein weiterer Meilenstein auf dem historischen Weg zur Einführung des Euro am 1. Januar 1999 und damit zur Schaffung einer einheitlichen Geldpolitik ist, die eine Veränderung der Wirtschaftspolitiken in den Euro-Teilnehmerstaaten mit sich bringen wird,
 - B. in Anbetracht der politischen und wirtschaftlichen Verantwortung, die EZB und ESZB zu übernehmen haben, deren Funktionsfähigkeit in den ersten Jahren vor allem davon abhängen wird, ob das EWI die ihm übertragenen Vorarbeiten erfolgreich abgeschlossen hat,
 - C. in der Erwägung, daß diese Entschließung zum Jahresbericht des EWI vor dessen Liquidation zum Ziel hat zu prüfen, inwieweit das EWI die ihm durch die Verträge übertragenen Aufgaben und Funktionen erfüllt und damit zur Schaffung der für den Übergang zu Stufe Drei der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlichen Voraussetzungen beigetragen hat, und daß diesem Bericht deshalb hinsichtlich der Implementierung der Geldpolitik durch die EZB eine besonders große Bedeutung zukommt,
 - D. in der Erwägung, daß es besonderes Augenmerk auf die Transparenz der Tätigkeiten des EWI gelegt hat, und natürlich in Zukunft auch der EZB legt, damit diesen neuen Institutionen von den europäischen Bürger/innen Wohlwollen und Vertrauen entgegengebracht wird, das ein wichtiges Element bei der positiven Aufnahme des Euro und der künftigen Währungspolitik darstellen wird,
 - E. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament die einzige, aus allgemeinen Wahlen hervorgehende demokratische Instanz ist, der das EWI, und in Zukunft natürlich auch die EZB, rechenschaftspflichtig sind,
 - F. in der Erwägung, daß unbeschadet des Ziels der Preisstabilität das ESZB die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei ihren Wirtschaftspolitiken unterstützen wird, und die zu diesem Zweck vom Europäischen Rat am 13. Dezember 1997 getroffenen Entscheidungen - die unter anderem informelle Treffen der Minister der Länder des Euro-Währungsraums zur Aussprache über jene Fragen vorsehen, die sich aus der besonderen gemeinsamen Verantwortung für die Geldpolitik ergeben - es ermöglichen, zu einer Komplementarität zwischen der einheitlichen Geldpolitik und den zwar koordinierten, aber nach wie vor national gelenkten Wirtschaftspolitiken zu gelangen,
 - G. in der Erwägung, daß es dennoch notwendig ist, durch eine effektivere Koordinierung und Überwachung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten eine echte Wirtschaftspolitik auf der Ebene der Europäischen Union zu entwickeln,
1. nimmt die Veröffentlichung des vierten Jahresberichts des EWI für 1997 insofern mit Interesse zur Kenntnis, als dieses Dokument die letzte Bestandsaufnahme der Vorbereitung der europäischen Währungsstrukturen vor der Einführung des Euro sowie der Vorbereitung der zukünftigen Geldpolitik der EZB darstellt;
 2. stellt fest, daß die sehr allgemein gehaltenen Formulierungen, die sich durch den gesamten Bericht ziehen, nicht ausreichen, um die Ausrichtung der Geldpolitik der künftigen EZB zu klären;
 3. weiß aber gleichzeitig den Informationsgehalt des Dokuments zu schätzen, das eine brauchbare Zusammenfassung der Merkmale, Definitionen und der für die zukünftige Funktionsweise des ESZB wesentlichen Entscheidungen enthält;

In bezug auf die wirtschaftliche, monetäre und finanzielle Lage in der Europäischen Union

4. stellt fest, daß makroökonomische Analysen zum Teil aus dem im März 1998 veröffentlichten Konvergenzbericht des EWI übernommen wurden, möchte aber gleichzeitig betonen, daß die Darstellung des Einflusses internationaler Rahmenbedingungen auf die Entwicklung des Wachstums in Europa von großem Interesse ist, hält es für erforderlich, daß in bezug auf die EU-Beitrittsstaaten

künftig gesondert berichtet wird, um den Stand ihrer Vorbereitung auf die Währungsunion beurteilen zu können;

5. stimmt der Feststellung zu, daß die Investitionsrate in der Europäischen Union relativ niedrig ist (besonders in Frankreich, Deutschland und Italien), und daß eine schrittweise Reform des Arbeitsmarktes notwendig ist, um die Arbeitslosenquote spürbar zu senken;
6. teilt auch die Auffassung, daß die kurzfristigen Zinssätze des Euro-Währungsraumes bis Ende 1998 gemäß dem Ziel der Preisstabilität weiterhin auf ein einheitliches Niveau hin konvergieren werden, betont aber, daß in den letzten Monaten der Stufe Zwei eine besonders intensive Koordinierung der Geldpolitiken erforderlich ist;
7. widerspricht der Analyse des EWI, daß die steigende Binnenmarktnachfrage durch die bisherige Politik bewirkt worden sei, und stellt vielmehr fest, daß höhere Investitionen im privaten und öffentlichen Sektor sowie Lohnabschlüsse im Rahmen der Produktivitätszuwächse erforderlich sind, um die immer noch zu schwache Binnennachfrage zu stimulieren;
8. bedauert, daß das EWI das globale Problem der Koordinierung der Haushalts- und Steuerpolitiken in der Europäischen Union nicht angesprochen hat, obwohl sie eine wichtige und vorhersehbare Folge der Prozesse im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion sein wird;
9. stellt fest, daß die Einschätzung der Folgen der Asienkrise durch das EWI beträchtlich von der von der Kommission in ihrem jährlichen Wirtschaftsbericht vertretenen Sicht abweicht, wobei dem EWI die Hypothese von neuen belebenden Auswirkungen je nach Art und Geschwindigkeit der makroökonomischen Kursänderungen und der Reformen im Finanzsektor offenbar plausibel erscheint;
10. fordert die EZB auf, in ihren zukünftigen Vierteljahres- und Jahresberichten verstärkt auf die Entwicklung der internationalen Finanz- und Devisenmärkte einzugehen und die Interdependenz von Finanz- und Wirtschaftskrisen und der Globalisierung dabei zu berücksichtigen;

In bezug auf die Vorbereitungen für die Stufe Drei der Wirtschafts- und Währungsunion, die mittel- und langfristigen Ziele und die Instrumente der Geldpolitik

11. beglückwünscht das EWI zu seinen Fortschritten bei der technischen Aufgabe der Vorbereitung der für die Umsetzung der einheitlichen Geldpolitik in Stufe Drei erforderlichen Instrumente und Verfahren;
12. bedauert jedoch, daß sich das EWI in seinem Bericht bezüglich der Geldpolitik auf eine Wiederholung von Passagen aus seinem im Januar 1997 veröffentlichten Dokument zur Festlegung des Handlungsrahmens für die einheitliche Geldpolitik in Stufe Drei beschränkt, das heißt auf die Formulierung einer sehr allgemeinen Strategie, die sich auf das vorrangige Ziel der Preisstabilität konzentriert, neben komplementären spezifischen Zielen zur Bewertung der Wohlbegründetheit der Ausrichtung der Geldpolitik;
13. vertritt die Auffassung, daß die EZB ein genaues Endziel anstreben soll (Inflationsrate und Geldmenge), wobei ein solches in Zahlen ausgedrücktes genaues Ziel ein Schlüsselement für die Stabilität und Wirtschaftswachstum darstellt und eine Beurteilung der Leistung der Bank und damit ihrer demokratischen Verantwortung ermöglicht;
14. bedauert, daß das bzw. die Zwischenziel(e) der Geldpolitik noch vage sind, und fordert, es (sie) genauer zu bewerten;
15. erinnert an den Erfolg des von der Amerikanischen Zentralbank zugrunde gelegten Konzepts "multipler Indikatoren", um die Inflationsrisiken zu bewerten, und bedauert, daß dieses Währungskonzept nicht vom EWI für die europäische Währungspolitik ausprobiert wurde;

16. ist der Auffassung, daß angesichts der Veränderungen der monetären, finanziellen und gesamtwirtschaftlichen Strukturen, die der Euro auf jeden Fall mit sich bringen wird, mittelfristige Ziele (Geldmenge, Zinssätze, Kredite usw.) sorgfältig festgelegt und im Laufe der Zeit angepaßt werden müssen, um so diesen Änderungen bei der Implementierung der Geldpolitik Rechnung zu tragen;
17. verweist darauf, daß die Geldpolitik im Euro-Währungsraum unter Berücksichtigung der Situation im gesamten Währungsraum, und nicht der Lage in einzelnen Mitgliedstaaten, implementiert werden muß;
18. ist auch der Auffassung, daß die EZB im Interesse ihrer wirtschaftspolitischen Glaubwürdigkeit in Zukunft Zinserhöhungen nur vornehmen darf, wenn dies durch die elementare wirtschaftliche Situation im Euro-Währungsraum gerechtfertigt ist;
19. verweist darauf, daß die Geldpolitik, wie sie in Artikel 105 Absatz 1 des EG-Vertrages festgelegt ist, auf dem Ziel der Preisstabilität im Einklang mit den im Vertrag verankerten Grundsätzen bezüglich dauerhaftem Wachstum, Wohlstand und Beschäftigung beruht, und ist der Auffassung, daß die Geldpolitik des Euro-Währungsraumes untrennbar mit der Einführung einer Wirtschaftspolitik der Union verbunden ist, die auf der Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten basiert;
20. legt unter diesem Gesichtspunkt ein besonderes Augenmerk auf die Ausarbeitung eines makroökonomischen, viele Staaten einbeziehenden Modells für das ESZB, sein Anforderungsprofil und seine Bewertung, und möchte deshalb in diesem Punkt umfassender informiert werden, um mögliche Auswirkungen auf die Geldpolitik in der Stufe Drei besser einschätzen zu können;
21. stellt mit Verwunderung fest, daß die Beziehungen zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken bei der Implementierung der Geldpolitik nicht klarer dargelegt werden, besonders im Hinblick auf die quantitative Umsetzung der Offenmarktgeschäfte, die den einzelnen nationalen Zentralbanken obliegen, sobald auf EZB-Ebene der Gesamtumfang der Transaktionen festgelegt wird;
22. stellt angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Lage, in der sich die Inflation auf einem historischen Tiefststand (gut unter 2%) und die Arbeitslosigkeit auf einem historischen Höchststand befinden, mit Verwunderung fest, daß in dem Bericht Optionen für die Geldpolitik nicht erwähnt werden, durch die die in Artikel 2 des EG-Vertrags verankerten Grundsätze der EU stärker gestützt würden;
23. äußert erneut seine Besorgnis hinsichtlich der Einrichtung der Informations- und Kommunikationssysteme, die ab 1. Januar 1999 für die Wahrnehmung der operationellen Aufgaben der Geldpolitik im Rahmen des ESZB angesichts des Ausmaßes und der Komplexität der Probleme, die sich zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit und Sicherheit bei den Transaktionen stellen, unerläßlich sein werden;
24. würdigt an dieser Stelle die Fortschritte, die 1997 bei den Zahlungsverkehrssystemen - TARGET und Wertpapierabwicklungssysteme - sowie bei der Sammlung statistischer Daten erzielt wurden;
25. betont die entscheidende Rolle, die das TARGET-System für automatisierte Überweisungen zwischen den Kreditinstituten spielen wird, das auch die Integration des Geldmarktes in den Euro-Währungsraum erleichtern soll; weiß die neuesten Informationen über die Anwendung des TARGET-Systems zu schätzen und begrüßt, daß das EWI den Transaktionskosten, von denen der Gebrauchswert und damit der Erfolg des Systems abhängen wird, besondere Bedeutung beimißt;
26. zeigt sich angesichts der personellen Dominanz von 60 000 Beschäftigten bei den nationalen Zentralbanken gegenüber 281 Angestellten beim EWI und rund 500 Angestellten bei der EZB besorgt, insbesondere hinsichtlich der volkswirtschaftlichen und internationalen Abteilungen, und fordert zur Durchsetzung einer wirklich einheitlichen Geldpolitik in der Euro-Zone eine personelle Aufstockung der EZB in diesen Bereichen durch Transfers von Personal der nationalen Zentralbanken;

27. begrüßt die Fortschritte bei der Einführung der Euro-Banknoten und im besonderen die Tatsache, daß sich die Mehrheit der nationalen Zentralbanken dafür ausgesprochen hat, den Umtausch kleiner Beträge in Banknoten aus anderen Teilnehmerstaaten in nationale Banknoten an den Schaltern der jeweiligen nationalen Zentralbank spesenfrei vorzunehmen;
28. fordert die EZB auf, die Zweifel über die Fälschungssicherheit und den Wiedererkennungswert der Banknoten durch z.B. Blinde und die damit verbundene Unsicherheit durch öffentliche Klarstellungen über die Ausführungen des EWI hinaus auszuräumen;

In bezug auf die anderen Aufgaben des EWI

29. wünscht angesichts der Aussicht auf eine Entwicklung des elektronischen Gelds, daß sich die EZB intensiver mit dieser Frage beschäftigt, insbesondere in Hinblick auf die Bestimmungen zur einheitlichen Währung und die mit ihrer zunehmenden Verwendung im Euro-Währungsraum auftretenden Fragen, und verweist auf seine obengenannte Entschließung vom 13. Januar 1998 zum elektronischen Geld;
30. stimmt dem EWI in seiner Analyse der Bankensysteme der EU, die besonders angesichts des Rückgangs bei den Devisengeschäften und der zunehmenden Konkurrenz durch Finanzmärkte und sonstige Finanzintermediäre weiter umstrukturiert werden müssen, völlig zu;
31. ist der Auffassung, daß die laufenden Veränderungen eine stärkere Überwachung der Kreditinstitute erfordern, um rechtzeitig einzelne Institute zu erkennen, die in finanziellen Schwierigkeiten sind, und hält die Idee einer makroprudentiellen Analyse auf EU-Ebene für äußerst interessant;
32. ist folglich der Auffassung, daß die EZB während Stufe Drei, in der die Bankenaufsicht weiterhin den nationalen Bankenaufsichtsbehörden obliegt, angesichts der erforderlichen finanziellen Stabilität im Euro-Währungsraum eine aktive Rolle bei der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und bei der Bereitstellung von Informationen im Rahmen des ESZB spielen und damit ihre in Artikel 25 der Satzung des ESZB und der EZB und in Artikel 105 des EG-Vertrages festgelegte beratende Funktion wahrnehmen muß;
33. weist erneut darauf hin, daß die bankenaufsichtliche Rolle des ESZB nicht zu Lasten des vorrangigen Ziels der Preisstabilität gehen darf;
34. hält die Ausführungen des EWI zum EWS II für völlig unzureichend, weil der Nutzen eines EWS II zweifelhaft ist, wenn nur Dänemark und Griechenland daran teilnehmen sollten, und vermißt darüber hinaus jegliche Perspektive für die MOE-Staaten und eine assoziierte EWS-II-Mitgliedschaft im Rahmen der Heranführungstrategie der EU;
35. ist der Auffassung, daß der Finanzbericht der Europäischen Zentralbank weniger pauschal und genauer gegliedert sein muß als der des EWI;

In bezug auf die Beziehungen zwischen Europäischem Parlament und EZB

36. verleiht seiner Zufriedenheit über seine Beziehungen zum EWI und im besonderen über den regelmäßigen Meinungsaustausch mit den beiden Präsidenten Ausdruck, ist aber der Auffassung, daß es nicht systematisch genug über die vom EWI durchgeführten Studien informiert wurde, und daß die vom Parlament in seinen Entschließungen vorgebrachten Forderungen (wenn überhaupt auf sie eingegangen wurde) bisweilen mit einer gewissen Nachlässigkeit behandelt wurden;
37. hofft, daß es gemäß den Erklärungen der Direktoriumsmitglieder anlässlich ihrer Anhörung im Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik zu einem fruchtbaren und dauerhaften Dialog mit der EZB mit Beginn ihrer Errichtung kommen wird;

38. verweist generell auf alle im Rahmen seiner obengenannten EntschlieÙung vom 2. April 1998 zur demokratischen Rechenschaftspflicht aufgestellten Forderungen, besonders jene hinsichtlich der Festlegung eines formelleren Rahmens für seine Beziehungen zur EZB, damit sein zuständiger Ausschuß ausreichend informiert wird, insbesondere durch die Abhaltung vierteljährlicher Treffen über die Entwicklung der wirtschaftlichen und monetären Lage zusätzlich zur Aussprache über den Jahresbericht der EZB, und hofft, daß die EZB ihrerseits an den Aussprachen über die generelle Ausrichtung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedsstaaten und der Gemeinschaft teilnehmen kann;

o

o

o

39. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der EZB, den Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.